

Beamt\*innen, Versorgungsempfänger\*innen – 9/2024

## **Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des öffentlichen Dienstes in Nordrhein-Westfalen – Laufbahnrecht und weitere Änderungen**

Das Land Nordrhein-Westfalen möchte sich wegen des sich zunehmend verschärfenden Fachkräftemangels ein zukunftsfähiges Laufbahnrecht geben. Es soll die Funktionsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung erhalten und die Arbeitsbedingungen des öffentlichen Dienstes verbessern. Neue Fachkräfte sowie Nachwuchs für den öffentlichen Dienst sollen damit gewonnen werden.

Daneben werden die Wegstreckenentschädigung im Landesreisekostengesetz und die Abführungspflichten nach der Nebentätigkeitsverordnung angepasst.

### **Hauptpunkte der Änderungen**

Mit diesem Gesetzentwurf soll die Wettbewerbsfähigkeit des öffentlichen Dienstes auf dem Arbeitsmarkt insbesondere angesichts der demografischen Entwicklung gefördert werden. Dabei sollen die Flexibilität und Eigenverantwortung der Personalstellen erhöht werden. Eine Reduzierung von rechtlichen Hindernissen bei der Karriereentwicklung und Stärkung des Leistungsprinzips ist angedacht. Die Durchlässigkeit und der Quereinstieg in die Laufbahnen soll leichter möglich sein.

Hervorzuheben sind folgende Regelungsschwerpunkte:

- die Öffnung des Zugangs zu den Laufbahnen mit Vorbereitungsdienst,
- die Öffnung des Zugangs zu den Laufbahnen für anders erworbene Bildungsabschlüsse,
- Anrechnung von hauptberuflicher Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes auf die Probezeit,
- die Einführung eines Verkürzungstatbestandes für die Probezeit bei hervorgehobener Leistung in Laufbahnprüfung und Probezeit,
- die volle Berücksichtigung von Zeiten jedweder Teilzeit auf die Probezeit,
- die Streichung des Beförderungssperrjahres nach der Probezeit,
- der Wegfall der Erheblichkeitsschwelle bei der Neufestsetzung von Probe- und Erprobungszeiten,
- die Einstellung im Beförderungsamts ohne Beteiligung des Landespersonalausschusses,
- die Streichung von Dienstzeiterfordernissen,
- Vereinfachung des Laufbahnwechsels durch Wegfall der Erprobungszeit,



- Lockerung der Voraussetzungen für den Aufstieg und die berufliche Entwicklung mit dem Ziel der Spezialisierung,
- das Fortbestehen des Beamtenverhältnisses bei Wechsel in ein kommunales Wahlbeamtenverhältnis.

## **Stellungnahme der komba gewerkschaft nrw**

Die komba gewerkschaft nrw steht dem Ziel, ein zukunftsgerichtetes Dienstrecht zu schaffen, sehr offen gegenüber. Es wird gerade im Hinblick auf den immer sichtbarer werdenden demografischen Wandel und die damit steigende Verknappung von Fachkräften notwendig, das Dienstrecht des Landes gut aufzustellen und die Attraktivität des öffentlichen Dienstes zu stärken und tatsächlich zu modernisieren. Es ist jedoch zu bedenken, dass die Attraktivität nicht allein durch das Absenken von Standards erreicht werden kann. Vielmehr ist es die Aufgabe für die Zukunft, den öffentlichen Dienst in seiner hohen Qualität zu erhalten.

Die Öffnungen der Laufbahnen für anders erworbene Bildungsabschlüsse sind teilweise notwendig, dürfen jedoch dabei nicht zu weit gehen. Die reguläre Beamtenlaufbahn besteht aus dem Vorbereitungsdienst, dem Erwerb der Laufbahnbefähigung, der Probezeit und nach entsprechender Bewährung die Verbeamtung auf Lebenszeit. Es darf nicht dazu führen, dass Bewerber\*innen ohne Vorbereitungsdienst bevorteilt werden, wie etwa durch eine schnellere Beförderungspraxis gegenüber den „normalen“ Laufbahnbewerber\*innen.

Zeitgleich müssen die hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums beachtet werden. Beamte\*innen haben ihren Dienst in einem aktiven Beamtenverhältnis zu leisten. Beurlaubungen ohne Dienstbezüge für die Aufnahme anderer Tätigkeiten

sind dem Beamtenverhältnis grundsätzlich fremd und dürfen daher nur in einzelnen Ausnahmen möglich sein. Eine Privilegierung von Beurlaubungen ohne Dienstbezüge darf es nicht geben. Hier geht der Entwurf nach Auffassung der komba gewerkschaft nrw teilweise zu weit. Zu nennen ist zum Beispiel die fiktive Fortschreibung der Beurteilung bei einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge. Sicherlich ist es teilweise notwendig, dass Beamte\*innen in Privatunternehmen tätig werden müssen. Dies sollte jedoch stets im Wege der Zuweisung geschehen, dem in aller Regel ein öffentliches Interesse zugrunde liegt.

Die angedachte Verkürzung der Probezeit für eine Verbeamtung auf Lebenszeit auf 3 Monate lehnt die komba gewerkschaft nrw ab, weil der Bewährungsnachweis für die lebenslange Wahrnehmung der Tätigkeit nicht in drei Monaten erbracht werden kann. Eine verliehene Verbeamtung auf Lebenszeit kann der Dienstherr - außer im Wege des Disziplinarrechts - nicht zurücknehmen. Deshalb wäre diese Regelung eine deutliche Abweichung von den Grundsätzen des Beamtentums und fördert die unterschiedlichen Behandlungen von Mitarbeitenden im kommunalen Bereich, die die gleiche Arbeit leisten.

Es ist sicherlich richtig und auch wichtig, dass die einzelnen Dienstbehörden und Kommunen mehr Entscheidungsfreiheiten haben. Aber aus Sicht der komba gewerkschaft nrw ist es geboten, dass der Landespersonalausschuss als unabhängiges Gremium die Einhaltung der Regelungen und Voraussetzungen für die Einstellung in ein höherwertigeres Amt als das Einstiegsamt zu prüfen hat.

Die komba gewerkschaft nrw fordert eine Ergänzung bzw. Überarbeitung des § 92 LBG NRW.



Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) kritisiert in seinen letzten Entscheidungen, dass der Gesetzgeber es unterlässt, die Grundzüge des Beurteilungswesens in Rechtsnormen zu regeln. Es reiche nicht aus, wenn das Beamtengesetz und eine darauf gestützte Laufbahnverordnung die Bestimmung der Vorgaben zur Beurteilung allein Verwaltungsvorschriften überlasse – also quasi „jeder Geschäftsbereich tun kann, was er will“. Erforderlich sind nach der Rechtsprechung des BVerwG ein Gesetz für die Grundlagen und das Verfahren der Beurteilung sowie eine Rechtsverordnung für die Einzelheiten. Diese Voraussetzungen sind nach Auffassung der komba gewerkschaft nrw nicht gegeben.

Noch kein Mitglied? Hier geht's lang:

✉ [www.komba-nrw.de/mitgliedsantrag-nrw.html](http://www.komba-nrw.de/mitgliedsantrag-nrw.html)

## **Änderung des Landesreisekostengesetz**

Die komba gewerkschaft nrw begrüßt dauerhafte die Anpassung der Wegstreckenentschädigung für PKW auf 35 Cent pro Kilometer und für motorisierte Zweiräder und Fahrräder auf 23 Cent.

## **Änderung der Nebentätigkeitsverordnung**

Gegen die Erhöhung der Abführungspflichten erhebt die komba gewerkschaft nrw keine Einwände.

## **Weiteres Vorgehen**

Die komba gewerkschaft nrw hat als Mitglieds-gewerkschaft im DBB NRW eine schriftliche Stellungnahme im Rahmen der Verbändeanhörung fristgerecht im Ministerium des Innern NRW eingebracht. Die nächsten Schritte werden die bisher noch nicht terminierten Anhörungen bzw. Lesungen sein. Sobald es Neuigkeiten gibt, wird die komba gewerkschaft nrw wieder berichten.